



Amtssigniert, SID2012011051837
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

st5@bmvit.gv.at

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995 - GütbefG, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 - GelverkG und das Kraftfahrliniengesetz - KflG geändert werden; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-746/91-2011

Innsbruck, 25.01.2012

Zu Zl. BMVIT-167.530/0041-IV/ST5/2011 vom 20.12.2011

Zu den im Betreff genannten Entwürfen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I (Änderung des Güterbeförderungsgesetzes 1995):

Zu Z. 2 (§ 2 Abs. 4):

Es wird angeregt, auch die Nachweise der Konzessionsvoraussetzungen nach § 5 des Entwurfes und die notwendigen Nachweise zur Bestellung des Verkehrsleiters anzuführen.

Zu Z. 3 (§ 3 Abs. 2a):

Es sollte sichergestellt werden, dass die überzähligen beglaubigten Abschriften der EU-Gemeinschaftslizenzen nicht nur bei Einschränkungen des Konzessionsumfangs sondern auch bei der Löschung oder Entziehung unverzüglich bei der Konzessionsbehörde abzugeben sind. Derzeit ist die Nichtabgabe nach Löschung oder Entziehung nicht durchsetzbar.

Zu Z. 5 (§ 5):

Es wird angeregt, die Voraussetzung der „nicht nur vorübergehenden geschäftlichen Niederlassung in Österreich“ bzw. die dafür beizubringenden Unterlagen näher zu bestimmen.

Es ist auch normiert, dass sämtliche Voraussetzungen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen müssen. Werden diese vom Gewerbetreibenden oder vom Verkehrsleiter nicht mehr erfüllt, so ist die Konzession zu entziehen. Da nicht nur der Unternehmer selbst als Verkehrsleiter bestellt, sondern auch mehrere oder externe Verkehrsleiter bestellt werden können und diese nicht alle Voraussetzungen nach Abs. 1 Z. 1 bis 4 erfüllen müssen, sollte die Wortfolge „oder vom Verkehrsleiter“ entfallen. Werden die Voraussetzungen vom Verkehrsleiter nicht mehr erfüllt, sollte dessen Bestellung zu widerrufen sein.

Zu Z. 9 (§ 5a):

Mit dem Verkehrsleiter soll bei den Verkehrsgewerben eine zusätzliche verantwortliche Person neu geschaffen werden. Da es in der österreichischen Rechtsordnung bereits zwei Personen mit einem ähnlichen Verantwortungsbereich gibt (gewerberechtlicher Geschäftsführer, Einzelunternehmer), wird angeregt zu prüfen, ob diese als Verkehrsleiter gelten könnten. Damit würde dem zugrunde liegenden EU-Verordnungen ebenso genüge getan und im Bereich der Verkehrsgewerbe kein Systembruch gegenüber den anderen Gewerben geschaffen.

Da in einem Unternehmen mehrere Verkehrsleiter tätig sein können, sollte die Möglichkeit der Abgrenzung von Verantwortlichkeiten vorgesehen werden.

Zu Z. 13 (§ 7a):

Nach der vorgesehenen Regelung sollen die Seriennummern fortlaufend vergeben werden. In vielen Ländern sind für die Erteilung der unterschiedlichen Konzessionen (nach dem Güterbeförderungsgesetz, dem Gelegenheitsverkehrsgesetz und dem Kraftfahrliniengesetz) verschiedene Abteilungen im Amt der Landesregierung zuständig. Es wird daher schwierig sein, sicherzustellen, dass eine Seriennummer nur einmal verwendet wird. Es wird deshalb angeregt, für die jeweilige Konzessionsart ein zusätzliches Unterscheidungsmerkmal (beispielsweise L für Lkw, A für Ausflugswagen) einzuführen und nur innerhalb derselben Konzessionsart eine fortlaufende Seriennummer zu vergeben.

Im Gegensatz zur Fahrerbescheinigung, die auf fünf Jahre auszustellen ist, soll bei der Ausstellung der EU-Lizenz kein Geltungszeitraum normiert werden. Nach Art. IV Abs. 2 der Verordnung (EG)Nummer 1072/2009, wird die Gemeinschaftslizenz von den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaates für einen verlängerbaren Zeitraum von bis zu zehn Jahren ausgestellt. Es sollte klargestellt werden, ob in Österreich generell eine Dauer von zehn Jahren vorgesehen ist, oder ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein kürzerer Ausstellungszeitraum möglich ist.

Zu Z. 22 (§ 20 Abs. 5 Z. 9 und 10):Zu Z. 9:

Nach Z. 9 ist die konzessionerteilende Behörde zur Eintragung der gemäß § 24a relevanten Daten in das Verkehrsunternehmensregister zuständig. Auch § 5a Abs. 2 begründet eine Zuständigkeit der konzessionerteilenden Behörde. Die Eintragsverpflichtung soll somit nunmehr auf zwei Behörden (Bezirksverwaltungsbehörden, Landeshauptmann) aufgeteilt werden. Es stellt sich die Frage, ob nicht wie bisher die Bezirksverwaltungsbehörden als Registerbehörde diese Eintragung vornehmen sollen. Zum mindest die Straftaten sollten von den Bezirksverwaltungsbehörden eingetragen werden.

Zu Z. 10:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird angeregt, dass jene Daten, die vom BMVIT aus elektronischen Datenbanken (ZGR, VUR und andere) ausgelesen werden können, keiner Meldung durch die Länder bedürfen.

Zu Z. 24 (§ 23):

Im Gegensatz zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz wird nur eine Strafbarkeit des Verkehrsleiters, nicht aber des Unternehmers normiert (wer soll beispielsweise bestraft werden, wenn zum Tatzeitpunkt kein Verkehrsleiter bestellt ist). Nach den Erläuterungen sollen jedoch die Strafbestimmungen des Abs. 1 sowohl für den Verkehrsleiter als auch für den Unternehmer gelten. Eine entsprechende Richtigstellung scheint erforderlich.

Zu Z. 27 (§ 24a Abs. 2 und 3):

Es wird angeregt, Abs. 2 ähnlich dem § 4 Abs. 2 des Kraftliniengesetzes zu gestalten. („Die gemäß § 20 Abs. 5 zuständige Behörde sowie die zuständige Verwaltungsstrafbehörde haben die erforderlichen Daten online über eine gesicherte Datenverbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH zu übermitteln“.)

Die Daten des Verkehrsunternehmensregisters nach Abs. 3 sollten mit den Daten nach §§ 365a und 365b der Gewerbeordnung 1995 abgeglichen werden (beispielsweise in der Z. 1 Name und Rechtsform des Unternehmens, nach § 365b Abs. 1 Z. 8 der Gewerbeordnung die Firma und die Firmenbuchnummer; zu Z. 2 stellt sich die Frage, ob die Niederlassung der gesellschaftsrechtliche Sitz oder der gewerberechtliche Standort ist).

Zu Z. 27 (§ 24b Z. 1):

In der Z. 1 wird auf die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen verwiesen anstatt auf die Güterbeförderung.

Zu Z. 30 (§ 26 Abs. 9):

Diese Übergangsbestimmung scheint unklar. Die Bestellung eines Geschäftsführers durch die Gewerbeinhaber ist von der Behörde mit Bescheid zu genehmigen. Es sollte deshalb nicht auf die Bestellung, sondern auf die Genehmigung der Bestellung durch die Behörde abgestellt werden. Weiters bleibt ungeregelt, was in den Fällen gelten soll, in denen am 4. Dezember 2011 kein Geschäftsführer tätig war. Einzelpersonen können nach der Gewerbeordnung nach dem Ausscheiden des Geschäftsführers ihre Konzession noch einen Monat weiter ausüben, sonstige Konzessionsinhaber bis sechs Monate. Es stellt sich die Frage, ob für diesen Zeitraum eine Gewerbeausübung ohne Verkehrsleiter möglich ist oder ob sofort ein Verkehrsleiter genannt werden muss.

Zu Z. 32 (§ 28 Abs. 3):

Das rückwirkende Inkrafttreten ist jedenfalls hinsichtlich der Strafbestimmungen des § 23 verfassungsrechtlich nicht zulässig (Art 7 EMRK).

Zu Art. II (Änderung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996):Zu Z. 2 (§ 2 Abs. 3):

Es wird angeregt, auch die Nachweise der Konzessionsvoraussetzungen nach § 5 des Entwurfes und die notwendigen Nachweise zur Bestellung des Verkehrsleiters anzuführen.

Zu Z. 3 (§ 4 Abs. 3):

Es sollte sichergestellt werden, dass die überzähligen beglaubigten Abschriften der EU-Gemeinschaftslizenzen nicht nur bei Einschränkungen des Konzessionsumfangs sondern auch bei der Löschung oder Entziehung unverzüglich bei der Konzessionsbehörde abzugeben sind. Derzeit ist die Nichtabgabe nach Löschung oder Entziehung nicht durchsetzbar.

Zu Z. 4 (§ 5 Abs. 1):

Es wird angeregt, die Voraussetzung der „nicht nur vorübergehenden geschäftlichen Niederlassung in Österreich“ bzw. die dafür beizubringenden Unterlagen näher zu bestimmen.

Es ist auch normiert, dass sämtliche Voraussetzungen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen müssen. Werden diese vom Gewerbetreibenden oder vom Verkehrsleiter nicht mehr erfüllt, so ist die Konzession zu entziehen. Da nicht nur der Unternehmer selbst als Verkehrsleiter bestellt, sondern auch mehrere oder externe Verkehrsleiter bestellt werden können und diese nicht alle Voraussetzungen nach Abs. 1 Z. 1 bis 4 erfüllen müssen, sollte die Wortfolge „oder vom Verkehrsleiter“ entfallen.

Werden die Voraussetzungen vom Verkehrsleiter nicht mehr erfüllt, sollte dessen Bestellung zu widerrufen sein.

Zu Z. 9 (§ 6a):

Mit dem Verkehrsleiter soll bei den Verkehrsgewerben eine zusätzliche verantwortliche Person neu geschaffen werden. Da es in der österreichischen Rechtsordnung bereits zwei Personen mit einem ähnlichen Verantwortungsbereich gibt (gewerberechtlicher Geschäftsführer, Einzelunternehmer), wird angeregt zu prüfen, ob diese als Verkehrsleiter gelten könnten. Damit würde dem zugrunde liegenden EU-Verordnungen ebenso genüge getan und im Bereich der Verkehrsgewerbe kein Systembruch gegenüber den anderen Gewerben geschaffen.

Da in einem Unternehmen mehrere Verkehrsleiter tätig sein können, sollte die Möglichkeit der Abgrenzung von Verantwortlichkeiten vorgesehen werden.

Zu Z. 13 (§ 11a):

Nach der vorgesehenen Regelung sollen die Seriennummern fortlaufend vergeben werden. In vielen Ländern sind für die Erteilung der unterschiedlichen Konzessionen (nach dem Güterbeförderungsgesetz, dem Gelegenheitsverkehrsgesetz und dem Kraftfahrliniengesetz) verschiedene Abteilungen im Amt der Landesregierung zuständig. Es wird daher schwierig sein, sicherzustellen, dass eine Seriennummer nur einmal verwendet wird. Es wird deshalb angeregt, für die jeweilige Konzessionsart ein zusätzliches Unterscheidungsmerkmal (beispielsweise L für Lkw, A für Ausflugswagen) einzuführen und nur innerhalb derselben Konzessionsart eine fortlaufende Seriennummer zu vergeben.

Im Gegensatz zur Fahrerbescheinigung, die auf fünf Jahre auszustellen ist, soll bei der Ausstellung der EU-Lizenz kein Geltungszeitraum normiert werden. Nach Art. IV Abs. 2 der Verordnung (EG)Nummer 1072/2009, wird die Gemeinschaftslizenz von den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaates für einen verlängerbaren Zeitraum von bis zu zehn Jahren ausgestellt. Es sollte klargestellt werden, ob in Österreich generell eine Dauer von zehn Jahren vorgesehen ist, oder ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein kürzerer Ausstellungszeitraum möglich ist.

Zu Z. 21 (§ 16 Abs. 3 Z. 7, 9 und 10):

Zu Z. 7:

Nach Z. 7 ist die konzessionerteilende Behörde für Kontrollen im Sinn des Art. 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 zuständig. Es besteht hier eine Realkonkurrenz zum Arbeitsinspektorat das bisher die Kontrollen nach dem Arbeitszeitgesetz durchführt. Konzessionerteilende Behörden (Landeshauptmann) haben weder Erfahrungen noch die notwendigen Personalressourcen solche Kontrollen (insbesondere „Kontrollen auf der Strasse“) durchzuführen.

Zu Z. 9:

Nach Z. 9 ist die konzessionerteilende Behörde zur Eintragung der gemäß § 18a relevanten Daten in das Verkehrsunternehmensregister zuständig. Auch § 6a Abs. 2 begründet eine Zuständigkeit der konzessionerteilenden Behörde. Die Eintragungsverpflichtung soll somit nunmehr auf zwei Behörden (Bezirksverwaltungsbehörden, Landeshauptmann) aufgeteilt werden. Es stellt sich die Frage, ob nicht wie bisher die Bezirksverwaltungsbehörden als Registerbehörde diese Eintragung vornehmen sollen. Zummindest die Straftaten sollten von den Bezirksverwaltungsbehörden eingetragen werden.

Zu Z. 10:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird angeregt, dass jene Daten, die vom BMVIT aus elektronischen Datenbanken (ZGR, VUR und andere) ausgelesen werden können, keiner Meldung durch die Länder bedürfen.

Zu Z. 25 (§ 18a Abs. 2 und 3):

Es wird angeregt, Abs. 2 ähnlich dem § 4 Abs. 2 des Kraftliniengesetzes zu gestalten. („Die gemäß § 20 Abs. 5 zuständige Behörde sowie die zuständige Verwaltungsstrafbehörde haben die erforderlichen Daten online über eine gesicherte Datenverbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH zu übermitteln“.)

Die Daten des Verkehrsunternehmensregisters nach Abs. 3 sollten mit den Daten nach §§ 365a und 365b der Gewerbeordnung 1995 abgeglichen werden (beispielsweise in der Z. 1 Name und Rechtsform des Unternehmens, nach § 365b Abs. 1 Z. 8 der Gewerbeordnung die Firma und die Firmenbuchnummer; zu Z. 2 stellt sich die Frage, ob die Niederlassung der gesellschaftsrechtliche Sitz oder der gewerberechtliche Standort ist).

Zu Z. 26 (§ 19 Abs. 6):

Diese Übergangsbestimmung scheint unklar. Die Bestellung eines Geschäftsführers durch die Gewerbeinhaber ist von der Behörde mit Bescheid zu genehmigen. Es sollte deshalb nicht auf die Bestellung, sondern auf die Genehmigung der Bestellung durch die Behörde abgestellt werden. Weiters bleibt ungeregelt, was in den Fällen gelten soll, in denen am 4. Dezember 2011 kein Geschäftsführer tätig war. Einzelpersonen können nach der Gewerbeordnung nach dem Ausscheiden des Geschäftsführers ihre Konzession noch einen Monat weiter ausüben, sonstige Konzessionsinhaber bis sechs Monate. Es stellt sich die Frage, ob für diesen Zeitraum eine Gewerbeausübung ohne Verkehrsleiter möglich ist oder ob sofort ein Verkehrsleiter genannt werden muss.

Zu Z. 27 (§ 21 Abs. 4):

Das rückwirkende Inkrafttreten ist jedenfalls hinsichtlich der Strafbestimmungen des § 15 verfassungsrechtlich nicht zulässig (Art 7 EMRK).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die

Abt. Verkehrsrecht zum E-Mail vom 28.12.2011

Abt. Finanzen zu Zl. FIN-1/154/5439-2011 vom 05.01.2012

Abt. Wirtschaft und Arbeit zum E-Mail vom 16.01.2012

Abt. Verkehrsplanung zu Zl. Vlb4-0.115/755 vom 17.01.2012

das

SG. Gewerberecht zu Zl. Ila-307(83)/13 und Ila-115(110)/5 11.01.2012

SG. Verwaltungsentwicklung

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme.